

# **Satzung Europa-Verein Borna**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Europa-Verein Borna“.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in 04552 Borna.

Der Gerichtsstand ist Borna.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Informations- und Erfahrungsaustausch zu Europa und der Europäischen Union im generationenübergreifenden Dialog,
2. Förderung der Wissensvermittlung zu europäischen Fragen mittels Durchführung von (Reise-) Vorträgen über europäische Staaten, Städte und Regionen,
3. die Durchführung von Vorträgen, Podien, Diskussionsrunden und Workshops im Sinne der europapolitischen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Erstellung von Publikationen,
4. die Teilnahme an Mobilitätsprojekten der Europäischen Union (z.B. Erasmus+),
5. sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die die kulturelle „Einheit in Vielfalt“ Europas im Bewusstsein der Menschen in Borna und Umgebung weiter etablieren sollen.

Der Verein verfolgt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit wissenschaftlicher Begleitung sowie mit lokalen Kommunal-, Wirtschafts- und Sozialpartnern und weiteren regionalen Akteuren.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er lehnt alle Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer, klassentrennender Art innerhalb des Vereins ab.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Kosten, die in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes erstattet werden.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die 12 Jahre oder älter sind, oder juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person zu erbringen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und einem Vorstandmitglied zu übermitteln.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Falls der Vorstand keine Entscheidung fällt wird der/die Antragssteller/in 6 Wochen nach Antragsstellung automatisch Vereinsmitglied.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit, welche somit von der Beitragspflicht entbunden sind, wählen.

Ein Ehrenmitglied muss sich langjährig um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, oder außerhalb des Vereins Herausragendes im Sinne der unter §3 aufgeführten Vereinsziele geleistet haben. Sie sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Sie besitzen Stimmrecht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig mit einfacher Mehrheit.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Rechte und Ämter.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge und deren Höhe werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 10 Haftung**

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes auf Grund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit nur eine jährliche Vergütung erhalten, die 720€ nicht übersteigt, haften dem Verein nach §31a Absatz 1BGB für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Ein Schadensanspruch gegen den Vorstand entsteht nicht, wenn der Vorstand auf Weisungen der Mitgliederversammlung gehandelt hat.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des

Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Wahl von Ehrenmitgliedern, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In den ersten beiden Quartalen des laufenden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge zur Satzungsänderung sind bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich einzureichen und müssen zu Beginn der Versammlung bekanntgemacht werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Sitzungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt, aber auch mittels einer Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Auf ein Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht übertragen werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden volljährigen Mitglieder beschlossen werden. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der volljährigen Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Leitung und Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission bestehend aus zwei Mitgliedern zuständig. Sie dürfen nicht Kandidaten für den Vorstand sein.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sollte ein Vorstandsmitglied durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein ausscheiden oder sein Amt niederlegen, so ist der verbliebene Vorstand berechtigt eine/n Nachfolger/in für den/die Ausgeschiedene/n bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode zu bestimmen.

Der Vorstand hat im Auftrag der Mitgliederversammlung die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungspunkte vorzubereiten, über die Einhaltung der Vereinszwecke zu wachen, auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten, die Aufsicht über alle Angelegenheiten des Vereins zu führen und seine Belange eingehend zu vertreten und zu fördern.

Er ist für Buchführung und Haushaltsplan zuständig, leitet die Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins und stellt diese im Jahresbericht dar.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden sowie Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können entgeltlich tätig sein. Sie haben daneben Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen. Verträge zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied wird unmittelbar nach Einberufung in das Amt dem Datengeheimnis verpflichtet (§ 5 BDSG).

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die volljährigen Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit zwei volljährige Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sollte der/die Kassenprüfer/innen durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein ausscheiden oder ihr Amt niederlegen, so ist der Vorstand berechtigt eine/n Nachfolger/in für den/die Ausgeschiedene/n bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode zu bestimmen.

## **§ 15 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Das Mitglied verpflichtet sich, eine gültige E-Mail-Adresse, soweit vorhanden, sowie eine gültige Anschrift mitzuteilen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Personen des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Borna mit der Verpflichtung zu, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissensvermittlung über Europa in der Stadt Borna einzusetzen.

## **§ 17 Salvatorische Klausel / Geltung des BGB**

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Borna, den 21.03.2018.